

GI	Hmax. 25m
0,8	BMZ 7,0
b	0-35°
UZ 1-47 uä.	

GI	III
0,8	BMZ 7,0
b	0-35°
UZ 1-47 uä.	

GI	Hmax. 20m
0,8	BMZ 8,0
b	0-35°
UZ 1-47 uä.	

GE	Hmax. 25m
0,8	BMZ 7,0
b	0-35°
UZ 1-87 uä.	

GI	II
0,8	BMZ 6,0
b	0-35°
UZ 1-47 uä.	

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBAUG

1) Festsetzungen - Zeichen -

- Gewerbegebiet
- Industriegebiet

- Einschränkungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO
- ständige Arbeitsplätze und Betriebswohnungen unzulässig
 - Betriebswohnungen unzulässig
 - Verkehrsgrün gem. § 127 Abs. 2 Ziff. 3 BBAUG
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Pflanzgebot für die flächenhafte Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Strüchern, siehe Ziff. 1 der textl. Festsetzungen

- Sichtfelder, von Sichtbehinderungen über 0,80 m gemessen von Fahrhahnoberkante, freizuhalten
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches Abgrenzung unterschiedl. Nutzungen
- Baugrenze

- Zu- und Ausfahrtverbot
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- maximale Bauhöhe, gemessen von Fahrhahnoberkante L 793
- besondere Bauweise, siehe Ziff. 2 der textl. Festsetzungen
- unzulässige Betriebsarten und ähnliche der Liste der Betriebsarten
- Baumassenzahl

2) Festsetzungen - Text -

- 1) Der Pflanzstreifen längs der freien Strecke der L 793 ist mit schnell wachsenden Gehölzen in einer Anfangshöhe von 2 m zu bepflanzen. Außerdem sind die Grundstücke längs dieser Landstraße lückenlos einzufriedigen.
- 2) Besondere Bauweise -b- gem. § 22 Abs. 4 BauNVO Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei jedoch Baukörperlängen von max. 100 m zulässig sind.

II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBAUG in V. mit § 103 BauNVO

1. Festsetzungen - Zeichen -

- 0 - 35° Dachneigung

2. Festsetzungen - Text -

- Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke der L 793 ansprechen sollen, sind unzulässig.

III. Nachrichtliche Hinweise

- 1) Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBAUG) sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 Landesstraßengesetz nicht.
- 2) Von den zukünftig anzusiedelnden Betrieben sollen der VEW frühzeitig der Leistungsbedarf an elektrischer Energie angegeben werden. Gegebenenfalls ist der VEW auch ein Grundstück für die Errichtung einer Umspannstelle zu überlassen.

IV. Nachrichtliche Darstellungen

- 136 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze

V. Ermächtigungsgrundlagen

1. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.74 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert am 01.10.79 (GV NW S. 594)
2. §§ 1,2,2a, 8-13a und 30 Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949)
3. § 103 der Bauordnung für das Land NRW (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert am 27.03.79 (GV NW S. 122) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBAUG
4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 (BGB1. I S. 1763)
5. Planzeichenverordnung vom 19.01.65 (BGB1. I S. 21)

IV. Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.02.79 gem. § 2 BBAUG beschlossen.

Everswinkel, den 12.08.1980

-Bürgermeister- -Ratsmitglied- -Schriftführer-

Dieser Bebauungsplan hat mir zugehöriger Begründung lt. Ratsbeschluss vom 04.03.80 in der Zeit vom 08.04. bis 09.05.80 gem. § 2a Abs. 6 BBAUG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde im Amtl. Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf am 28.03.80 öffentlich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 12.08.1980

-Bürgermeister- -Ratsmitglied- -Schriftführer-

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBAUG mit Verfügung vom 18.11.1980 Az. 35.2.1-5208 genehmigt worden.

Münster, den 18.11.1980

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 103 BBAUG als Satzungsplan beschlossen worden.

Everswinkel, den 12.08.1980

-Bürgermeister- -Ratsmitglied- -Schriftführer-

Die gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wurden gem. § 103 i.V. mit § 77 BauNVO mit Verfügung vom 09.12.1980 Az. 630.5.16.2480 genehmigt.

Warendorf, den 09.12.1980

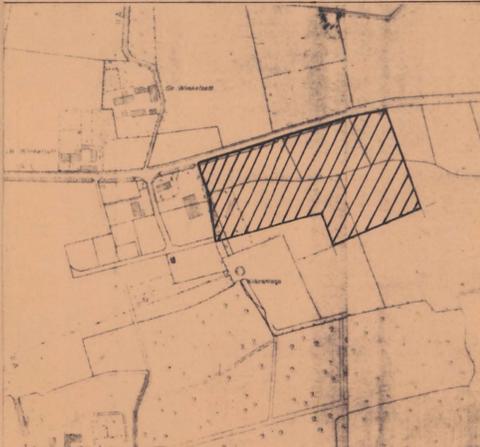
Der Oberkreisdirektor
-Untere Bauaufsichtsbehörde-

Dieser Bebauungsplan liegt mit zugehöriger Begründung lt. Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf vom 30.12.1980 öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den 03.01.1981

(Walter)
Gemeindedirektor

GEMEINDE EVERSWINKEL BEBAUUNGSPLAN NR. 30 GEWERBE- UND INDUSTRIEGELÄNDE II



ÜBERSICHTSPLAN MAßSTAB 1 : 5000